

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Landtag hat am 27. Juni 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 960), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Büro- und Schreibarbeiten“ durch die Wörter „mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag erhält ein Abgeordneter anstatt der Leistungen nach Satz 1 eine monatliche Pauschale in Höhe von 400 Euro.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Aufwandsentschädigung gehört die Nutzung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags. Für die mandatsbedingte Ausstattung mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen und deren Nutzung steht dem Abgeordneten ein Budget nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zur Verfügung. Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich der zuschuss- und erstattungsfähigen Aufwendungen, des Abrechnungsverfahrens und der Festsetzung von Höchstbeträgen.“

d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Wörtern „eines Taxis“ die Wörter „oder eines öffentlichen Verkehrsmittels der Stuttgarter Straßenbahnen AG“ eingefügt.

2. In § 6 a wird das Wort „Übernachtungsgeld“ durch das Wort „Übernachungskostenerstattung“ ersetzt.

3. § 6 b erhält folgende Fassung:

„§ 6 b

Fahrtkosten

Abgeordnete erhalten für Fahrten in Ausübung ihres Mandats auf Antrag

a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer der Fahrtstrecke einen Aufwandsersatz in Höhe des in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes bestimmten Betrags oder

b) bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel die ihnen dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten der 1. Klasse ersetzt, es sei denn, das Verkehrsmittel kann unentgeltlich benutzt werden.“

4. § 6 c erhält folgende Fassung:

„§ 6 c

Übernachungskosten

Abgeordneten werden für Übernachtungen außerhalb des Wohnsitzes, die wegen der Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums des Landtags, einer Fraktion, eines Fraktionsvorstandes oder eines Fraktionsarbeitskreises und Veranstaltungen des Landtags erforderlich werden, auf Nachweis die tatsächlich entstandenen, angemessenen Übernachtungskosten erstattet. Der Präsident kann einen Höchstbetrag sowie für die Nutzung einer dauerhaft angemieteten Unterkunft einen Festbetrag pro Übernachtung festsetzen.“

5. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Wörter „und keine Anwartschaft“ eingefügt.

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ jeweils durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sozialgesetzbuches“ jeweils durch die Wörter „Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 243 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ und die Angabe „§ 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 108 Abs. 3 und 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

8. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 wird die Angabe „§§ 5 und 6 bis 6 c“ jeweils durch die Angabe „§§ 5, 6 bis 6 c und 11“ ersetzt.

9. In § 25 wird die Angabe „§ 68 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „Der Stufenaufstieg“ und das Wort „hinausgeschoben“ durch das Wort „verzögert“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Stufenaufstieg“ und das Wort „hinausgeschoben“ durch das Wort „verzögert“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.